



**Zugangs- und Auswahlsetzung für Auswahlverfahren des  
Masterstudiengangs Interdisziplinäre Produktentwicklung M.Sc.**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015, § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2017 (GBl. S. 328) und der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allg. Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 04.06.2018 der Satzung zugestimmt:

**§ 1 Verfahren**

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad der Eignung für das angestrebte Studium.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

**§ 2 Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

1. ein qualifizierter Hochschulabschluss
  - (1a) der Fachrichtung Textil-/Bekleidungstechnologie  
oder
  - (1b) der Fachrichtungen Chemie, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik  
oder
  - (1c) der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik  
oder
  - (1d) der Fachrichtung Informatik  
oder
  - (1e) der Fachrichtung Industrie-/Produkt-Design.

2. mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung mit einem qualifizierten Studienabschluss von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges definierte Vorsemester. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des jeweiligen Studienganges vereinbart.

3. ein bestandener deutscher Sprachtest, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. In diesem Fall ist die DSH („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ mind. DSH 2), ein Test-DaF („Test Deutsch als Fremdsprache“ mind. 14 Punkten), der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein äquivalenter Sprachnachweis gemäß der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) als bestanden nachzuweisen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste je Fachrichtung. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

#### **§ 5 Auswahlkriterien und Erstellen der Rangliste**

- (1) Für jede Fachrichtung nach § 3 Nr. 1a) – 1e) wird eine gesonderte Rangliste der Bewerber erstellt. Dies erfolgt anhand der Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Interdisziplinäre Produktentwicklung ist. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Studienplätze werden zu gleichen Teilen auf alle Fachrichtungen gem. § 3 Nr. 1a) – 1e) aufgeteilt anhand der jeweiligen Rangliste. Gibt es aus einer oder mehreren Fachrichtungen nicht genügend Bewerber, werden die freien Plätze zu gleichen Teilen auf die anderen Fachrichtungen verteilt. Über die Reihenfolge der Zuteilung der freien Plätze auf die anderen Fachrichtungen entscheidet die Auswahlkommission im Losverfahren.

#### **§ 6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch**

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Wissenschaften (M.Sc.) vom 01.04.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 04.06.2018



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident